

# Vereinbarung der Lehrgänge BM2 im Schuljahr 2023/24

Juli 2023

## 1. Grundlagen

Diese Vereinbarung stützt sich auf das Reglement über die Berufsmaturität im Kanton Luzern vom 2. Juli 2013 und die Disziplinarordnung der KV Luzern Berufsfachschule vom 1. Januar 2008.

## 2. Unterrichtsbesuch

Sie besuchen als erwachsene Person einen von der Öffentlichkeit getragenen Ausbildungsgang. Der Schulerfolg hängt in diesem anspruchsvollen Bildungsgang wesentlich von einer disziplinierten Schulpräsenz und der aktiven Teilnahme im Unterricht ab. Mit der Anmeldung zum Lehrgang BM Teilzeit oder Vollzeit verpflichten Sie sich, den Unterricht so weit möglich vollständig und pünktlich zu besuchen. Die Lehrpersonen stellen einen fachkompetenten und stufengerechten Unterricht sicher. Im Vollzeit-Lehrgang ist eine regelmässige Erwerbsarbeit nicht erlaubt.

## 3. Sozial- und Arbeitsverhalten

Längeres, ungenügendes Arbeitsverhalten, unangemessenes Verhalten im Unterricht und mehrmaliges Zuspätkommen werden in erster Instanz von der Fachlehrperson angesprochen. Tritt keine erkennbare positive Veränderung ein, kann ein mündlicher Verweis ausgesprochen werden. Weitere Massnahmen verfügt die Teamleitung auf Antrag der Lehrperson.

## 4. Absenzen und Urlaub

Die Anwesenheitskontrolle wird von allen Lehrpersonen via Webtool «SchulNetz» geführt. Die Maximalzahl der tolerierten Absenzen beträgt 10% der Anzahl Lektionen pro Fach und Semester.

Das erste Semester endet mit dem Abschluss der Noteneingaben und Absenzen-Einträge im SchulNetz, also nach der ersten Januar-Woche. Das zweite Semester startet bezüglich Absenzen/Noten ab der zweiten Januarwoche und dauert bis zu den QV-Wochen Anfangs Juni. Für die Vollzeitklassen sind somit die Semester praktisch gleich lang. Bei Teilzeitklassen im ersten Kursjahr endet das zweite Semester bei Sommerferienbeginn.

Die maximal tolerierten 10% sind nicht als frei wählbare Freistunden oder Freitage gedacht, sondern ermöglichen allfällige kürzere krankheitsbedingte Abwesenheiten. Erwartet wird eine lückenlose Teilnahme am Unterricht.

- ▶ Die Lehrpersonen sind über Abwesenheiten im Voraus zu informieren. Sie legen mit der Klasse das Kommunikationsmedium fest (Mail, Teams-Chat). Diese Vorabinformation dient der besseren Planbarkeit des Unterrichts und ist eine Frage des gegenseitigen Respekts.
- ▶ **Längere krankheitsbedingte Absenzen** (mehr als 1 Schultag) können nach der Abwesenheit mit einem Arztzeugnis den jeweiligen Fachlehrpersonen belegt werden. Das Arztzeugnis muss spätestens zwei Wochen nach Rückkehr in den Unterricht den Fachlehrpersonen vorgelegt werden. Solche Absenzen werden bei der Überschreitung der Maximal-Absenzenzahl berücksichtigt.
- ▶ **Urlaubsgesuche** für berufsbedingte oder sehr wichtige private Anlässe (z.B. eigene Hochzeit) reichen Sie bitte mit ausführlicher Begründung und unter Beilage relevanter Belege via Webformular ein: [www.kvlu.ch/urlaubsgesuch](http://www.kvlu.ch/urlaubsgesuch). Hinweis: Zusätzliche oder verlängerte Ferien werden in der Regel nicht bewilligt; diese sind auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Zusätzlich bewilligte Abwesenheiten werden bei Überschreitung der Maximal-Absenzenzahl berücksichtigt.

Die Fachlehrperson, die Klassenlehrperson und die Teamleitung überwachen den Stand der Absenzen. Wird das maximale Kontingent an Absenzen im Fach ohne belegbare Krankheitstage überschritten, folgen Disziplinar massnahmen (siehe Disziplinar massnahmen).

## 5. Prüfungen

Betrugsversuche oder ein nachgewiesener Betrug werden von den Lehrpersonen je nach Verhalten mit einem mündlichen oder schriftlichen Verweis geahndet. Die Wertung der Prüfung erfolgt gemäss den «Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen und für die Notengebung» vom Juni 2013. Im Wiederholungsfall und bei schweren Vergehen entscheidet die Teamleitung (siehe «Disziplinar massnahmen»).

## 6. Fehlen an Prüfungen

### Fehlen an einer ersten Prüfung pro Fach und Semester

Wenn Sie wegen einer Absenz eine angesetzte Prüfung erstmalig verpassen, wird von der Lehrperson ein Nachholtermin angesetzt. In der Regel ist dies entweder die nächste Unterrichtslektion im Fach oder ein vereinbarter Termin am Semesterende. Über die jeweilige Regelung informiert die Fachlehrperson. Der Stoff dieser Prüfung kann vom Ursprünglichen abweichen. Wird auch dieser Termin nicht eingehalten, wird die Note 1.0 gesetzt.

### **Fehlen an einer zweiten Prüfung pro Fach und Semester**

Wird in einem Fach im gleichen Semester eine zweite Prüfung verpasst, ist zwingend ein Arztzeugnis und eine schriftliche Erklärung an die Lehrperson (mit Cc an die Teamleitung) als Beleg einzureichen, sonst wird die Note 1.0 gesetzt – weiteres Vorgehen in der Regel wie oben. Für die übrigen Situationen beim Verpassen von Prüfungen gelten die «Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen und für die Notengebung».

### **7. Promotion (Auszug aus der Verordnung über die Berufsmaturität)**

Die Schule entscheidet am Ende jedes Semesters aufgrund des Zeugnisses über die Promotion ins nächste Semester. Es zählen die Noten der besuchten Fächer. Die Noten für das «Interdisziplinäre Arbeiten» zählen nicht zum promotionsrelevanten Notendurchschnitt.

Die Promotion ins folgende Semester erfolgt, wenn

- im Durchschnitt aller Fächer 4.0 erreicht wird
- höchstens 2 Fachnoten unter 4.0 liegen
- die Summe der negativen Abweichungen von 4.0 höchstens 2 Notenwerte beträgt.

Wer die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, wird vom Lehrgang ausgeschlossen. Die Wiederholung der Berufsmatura ist höchstens einmal möglich.

Ein Ausschluss aus dem Lehrgang kann auch auf Grund mangelnder Besuchsdisciplin erfolgen. Ungenügende Disziplin (Zuspätkommen, schlechtes Benehmen, Rauschmittelmissbrauch) führt zu einem mündlichen oder schriftlichen Verweis. Die kantonale Berufsbildungsverordnung kennt als weitere Disziplinar massnahmen die Suspendierung vom Unterricht, den Ausschluss aus dem Lehrgang und damit Nicht-Zulassung zur Berufsmaturaprüfung.

### **8. Sprachzertifikate und Dispensationen**

Über eine mögliche Dispensation in den Fremdsprachen orientiert eine separate Wegleitung. Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite.

### **9. Disziplinar massnahmen**

Bei Verstössen im Absenzenwesen und bei Handlungen gegen Treu und Glauben führen die Fachlehrpersonen zunächst das direkte Gespräch mit den Studierenden. Die nächsten Schritte sind wie folgt geregelt:

- In erster Instanz kann die Lehrperson einen **mündlichen Verweis** (mit Aktennotiz z. Hd. der Teamleitung) aussprechen. Je nach Verstoß kann in Absprache mit der Teamleitung auch ein temporärer Ausschluss aus dem Fach ausgesprochen werden.

- Bei weiterem, nicht klar begründbarem Fehlen im Fach oder Lehrgang, können gemäss § 44 der Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 6. Juni 2006 weitere Massnahmen ergriffen werden. Die Teamleitung kann einen **schriftlichen Verweis** mit Ultimatum erteilen. Weitere Disziplinarmassnahmen können nach Anhörung der Betroffenen den zeitlich begrenzten oder endgültigen Ausschluss aus dem Lehrgang beinhalten.

Verweise werden nicht «gelöscht» - sie behalten über das Semester hinaus ihre Gültigkeit.

## **10. Rechtspflege**

Gegen Entscheide der Schulleitung und Semesternoten kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 18, 6002 Luzern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist in Papierform im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

## **11. Kosten**

Der Kanton Luzern erhebt keine Schulgebühren für diese Lehrgänge. Voraussetzung ist ein stipendienrechtlicher Nachweis für den Wohnsitz im Kanton Luzern oder einem Konkordats-Kanton. Es fallen Materialgebühren und Lizenzen an, Kosten für Unterrichtsmittel, Exkursionen, externe Sprachdiplome und Zeugnisgebühren für die BM-Prüfung. Details siehe separate Kostenzusammenstellung.

## **12. Versicherung**

Versicherungen sind Sache der Lernenden. Die Schule lehnt jede Haftung bei Unfall, Diebstahl oder anderen Schädigungen ab.